

Merkblatt für die Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO), ist das Halten in und vor amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten unzulässig. Die Beschilderung dieser amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten ist, entsprechend der Vollzugsbekanntmachung zur Straßenverkehrsordnung (VollzugsBek-StVO), auszuführen. Hierfür stehen der Straßenverkehrsbehörde neben

Hinweisschild nach DIN 4066:

Für die amtliche Kennzeichnung einer Feuerwehzufahrt auf einer öffentlichen Verkehrsfläche (Nahtstelle), soll ausschließlich das nebenstehende Hinweisschild nach DIN 4066, Größe 210 x 594 mm mit der Aufschrift „**Feuerwehzufahrt**“ verwendet werden.



Ob und wo dieses Hinweisschild angebracht wird, entscheidet ggf. im Benehmen mit der Kreisbrandinspektion, die Gemeinde als Feuerschutzbehörde. Da das Schild nicht in Verbindung mit einem Zeichen nach der StVO steht, bedarf es nicht der Mitwirkung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Jedoch muss, damit dieses Schild rechtsverbindlich wird, rechts unten der Schriftzug der anordnenden Behörde (Stadt Bad Tölz) oder ein entsprechendes Siegel vorhanden sein. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Ist das nicht gewährleistet, soll das Hinweisschild auf der öffentlichen Verkehrsfläche wiederholt werden. Die Aufstellung erfolgt auf Antrag und gegen Kostenberechnung durch die Stadt Bad Tölz.

Kennzeichnung mit Zeichen 283 und Zusatzschild nach StVO:



Reicht die o.g. Art der Kennzeichnung auf öffentlichem Verkehrsgrund wegen des notwendigen Wirkungsbereichs der Feuerwehr nicht aus, so soll die Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, die benötigte Einsatzfläche durch die Anordnung des **Zeichens 283 (Haltverbot)** und des Zusatzschildes „**Feuerwehzufahrt**“ sicherstellen. In solchen Fällen erscheint es erforderlich, die Breite der Fläche durch Pfeile einzugrenzen. Unabhängig davon kann es entsprechend den örtlichen Verhältnissen Fälle geben, wo es notwendig ist, den Anfahrtsweg der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes schon aus größerer Entfernung freizuhalten. Hierfür stehen der Straßenverkehrsbehörde neben dem Zeichen 283 die Zusatzschilder „**Rettungsweg** und **Feuerwehranfahrtszone**“ zur

Verfügung. In diesem Fall, muss von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, eine verkehrsrechtliche Anordnung erlassen werden. Die Anbringungshöhe sollte etwa 2,20 m über dem Erdboden (Unterkante Schild Nr. 283) liegen. Die Begrenzung eines Haltverbots, soll auf den Schildern mittels Pfeilrichtung nach links oder rechts und bei einem Schild in der Mitte nach beiden Richtungen einwandfrei erkennbar sein. Bei der Beschilderung eines Rettungsweges oder einer Anfahrtszone sollten die Schilder max. 25 m auseinander stehen. Auf Privatgrund können die Gemeinden eine zusätzliche Beschilderung für die Flächen der Feuerwehr fordern. Jede Beschilderungsstelle sollte aus einem Zeichen Nr. 283 StVO und einem Zusatzschild mit der Aufschrift „Anfahrtszone für Feuerwehr § 22 VVB“ bestehen.